



## BERATUNGSSTANDARD STRESS AM ARBEITSPLATZ

---

### Ziel:

Information und Beratung von Unternehmen im Interesse der Vermeidung und Verringerung von psychischen Belastungen und Stress am Arbeitsplatz.

### Inhalt:

- Information über die rechtlichen Vorgaben und Beratung zur konkreten Umsetzung im Betrieb

Darüber hinaus je nach Bedarf zum Beispiel:

- Hinweis auf Informationsquellen (zB AUVA-Evaluierungsheft „Psychische Belastungen“, Internetseite [www.impulstest.at](http://www.impulstest.at), sozialpartnerschaftlich abgestimmte Evaluierungs- und Dokumentationsformulare, die Internetseite [www.eval.at](http://www.eval.at), CD-ROM „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“)
- Hinweis auf die kostenlose präventivdienstliche Betreuung durch die AUVA bei Betrieben bis zu 50 Mitarbeitern

### Nachweis:

- Schriftlicher Beratungsbericht mit folgendem Inhalt:
  - Zweck der Beratung
  - Beratungsinhalt in Stichworten, Handlungsempfehlungen
  - Dauer der Beratung
- Kopie der Abrechnung (in der Abrechnung muss der max. förderbare Stundensatz von EUR 80,- ersichtlich sein)
- Bankverbindung
- Ausgefüllter Fragebogen

**Beratungshonorar:**

- Für die Förderung anerkannt werden maximal EUR 80,--/Stunde

**Förderhöhe:**

Die Förderung beträgt 75 % des Beratungshonorars (ohne Umsatzsteuer), dh. max. EUR 60,--/Stunde. Die maximale Förderung beträgt EUR 1.000,--.

**Beratungsunternehmen:**

BeraterInnen laut [Liste des Umweltservice](#)

**Sonderregelungen:**

- Diese Beratungsaktion ist mit 31. Dezember 2012 befristet.
- Die Förderung der Beratung erfolgt aus Mitteln der AUVA.
- Förderzusagen sind nur möglich, so lange das zur Verfügung stehende Kontingent dies zulässt.
- Die Inanspruchnahme dieser Beratung ist zusätzlich zum Jahresförderkontingent entsprechend der gültigen Förderrichtlinien der WKOÖ möglich.

**Förderrichtlinien:**

Es gelten die Förderrichtlinien der Wirtschaftskammer OÖ.

Die gegenständlichen Förderungen unterliegen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis Beihilfen. Demnach darf der Gesamtbeihilfenbetrag innerhalb der letzten drei Steuerjahre (letzten beiden Steuerjahre plus des aktuellen Steuerjahres) von € 200.000,-- (€100.000,-- im Straßentransportsektor) an erhaltenen De-minimis-Beihilfen nicht überschritten werden.

Die Überprüfung und allfällige Meldung bei Überschreitung dieses Schwellenwertes obliegt dem einzelnen Förderungsnehmer. Gültig von 1.1.2007 bis 31.12.2013.

**Ansprechpartner:**

Wirtschaftskammer OÖ  
Service-Center  
Hessenplatz 3  
4020 Linz

DI Peter Mayr, T 05-90909-3633, F 05-90909-3709, E [peter.mayr@wkoee.at](mailto:peter.mayr@wkoee.at)  
Doris Füreder, T 05-90909-3634, F 05-90909-3709, E [doris.fuereder@wkoee.at](mailto:doris.fuereder@wkoee.at)

Stand: 07/2011